

Juristenausbildung in Deutschland

Peter HANAU*

1. Rechtsgrundlagen

Die Juristenausbildung ist in Deutschland seit langem eingehend gesetzlich geregelt, teils im Bundesrecht, teils in den Gesetzen der verschiedenen Bundesländer. Die bundesgesetzliche Regelung befindet sich in §§ 5, 5a, 5b, 5c, 5d und 6 des Deutschen Richtergesetzes. Dies zeigt schon, dass die Juristenausbildung vor allem im Hinblick auf die Ausbildung der zukünftigen Richter geregelt und gestaltet ist. Da aber der „Volljurist“ ein „Einheitsjurist“ ist, der mit der Befähigung zum Richteramt die Qualifikation für alle anderen juristischen Berufe erwirbt, ist die Ausbildung zum Richter identisch mit der Juristenausbildung. Diese orientiert sich deshalb traditionell vor allem an den Aufgaben des Richters, berücksichtigt daneben aber auch die Berufsfelder der öffentlichen Verwaltung und der Rechtsanwaltschaft, weniger der Wirtschaft.

Die Befähigung zum Richteramt erwirbt nach § 5 Richtergesetz, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität¹⁾ mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschliesst. Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen. Die deutsche Juristenausbildung ist also zweiphasig. An eine erste Phase, die der theoretischen Grundlegung dient, schließt sich eine zweite Phase praktischer Ausbildung an. Die von dem Gesetz geforderte inhaltliche Abstimmung der beiden Phasen geschieht auf doppelte Weise. Zum einen beziehen sich Studium und praktische Ausbildung im wesentlichen auf die gleichen, zentralen Rechtsmaterien. Zum anderen ist die theoretische Universitätsausbildung schon weitgehend auf praktische Fälle bezogen. Alle Prüfungsaufgaben bestehen darin, einen einfachen Fall, wie er im Leben vorkommt, juristisch zu beurteilen, vor allem aus richterlicher Sicht. In der Praxis wird dann das theoretisch Geübte am wirklichen Fall nachvollzogen.

In der vorlesungsfreien Zeit des Studiums finden schon praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. Hier schaut der Student einem Richter,

* Forschungsinstitut für Sozialrecht der Universität zu Köln, Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. jur. Dres. jur. h. c.

1) Dies kann auch eine private, staatlich anerkannte Law School sein, wie sie jetzt in Hamburg gegründet wird. Aus deutscher Sicht ist eine Law School nichts anderes als eine juristische Fakultät.

Verwaltungsbeamten oder Rechtsanwalt bei der Arbeit zu und orientiert sich über die verschiedenen Berufsfelder, während in der zweiten, praktischen Ausbildungsphase schon wirkliche Hilfe geleistet wird.

Nach § 5a Richtergesetz beträgt die Studienzzeit mindestens 3 1/2 Jahre, davon mindestens 2 Jahre an einer deutschen Universität. Gegenstand des Studiums sind Pflicht- und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschliesslich der europarechtlichen Bezüge der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer; sie spielen aber in Studium und praktischer Ausbildung nur eine geringe Rolle.

Die praktische Ausbildung in einem Vorbereitungsdienst dauert nach § 5b Richtergesetz zwei Jahre. Die Ausbildung findet zunächst statt bei folgenden Pflichtstationen:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einem Rechtsanwalt,

sodann, nach Wahl des Referendars, bei einer Wahlstation; diese kann bei folgenden Ausbildungsstellen stattfinden, die durch Landesrecht zu Schwerpunktbereichen zusammenzufassen sind: bei einer Pflichtstation oder einer gesetzgebenden Körperschaft oder einem Notar oder einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit oder einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung oder einem Wirtschaftsunternehmen oder einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Auf dieser Grundlage werden die Einzelheiten, insbesondere die Prüfungen, in den Gesetzen der verschiedenen Bundesländer geregelt. Die juristischen Fakultäten erlassen ergänzende Ordnungen über den Ablauf des Studiums, denen aber keine grosse Bedeutung zukommt.

2. Beginn und Ende der Ausbildung an den juristischen Fakultäten

Aufnahmeprüfungen für die Zulassung zu den juristischen Fakultäten gibt es nicht; die erfolgreiche Beendigung des Gymnasiums mit der Abschlussprüfung (Abitur) reicht aus.

Das Studium, dessen Gegenstände durch das Richtergesetz weitgehend festgelegt sind, teilt sich in Vorlesungen, Übungen und Seminare. In den Vorlesungen werden die Grundlagen des Rechts vermittelt, in den Übungen wird die Anwendung des Rechts auf Fälle geübt und in den Seminaren nehmen die besseren Studenten schon mit eigenen Vorträgen an der Forschung teil. Die Teilnahme an einem Seminar ist nicht obligatorisch,

aber Voraussetzung für eine rechtswissenschaftliche Promotion. Eine neue Tendenz ist es, Vorlesungen und Übungen zu verbinden, also nach der theoretischen Darstellung eines Rechtsbereichs gleich die Anwendung auf praktische Fälle anzuschließen. In den Übungen müssen die Studenten durch schriftliche Hausarbeiten und Klausuren zeigen, dass sie die Anwendung des Rechts auf einfache Fälle gelernt haben. Rein theoretische Arbeiten werden nur in Seminaren verlangt.

In Bezug auf die Dauer des Studiums ist nur die Mindestdauer von 3 1/2 Jahren vorgeschrieben. Die Studenten können sich aber auch später zur ersten Prüfung melden, da es keine Höchstbegrenzung gibt. Um einen Anreiz zu früher Meldung zu geben, hat man den „Freiversuch“, auch „Freischuss“ genannt, eingeführt. Meldet sich ein Student gleich nach dem 8. Studiensemester, d.h. nach vier Studienjahren, zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht erfolgt, wenn der Kandidat durchgefallen ist oder sich verbessern will. Er hat dann noch die normale Chance von zwei Prüfungsversuchen. Dies hat dazu geführt, dass die Studiendauer auf durchschnittlich neun Semester zurückgegangen ist.

Die erste juristische Staatsprüfung ist gleichzeitig Abschlussprüfung für das Studium und Aufnahmeprüfung für die praktische Ausbildung in einem juristischen Vorbereitungsdienst. Sie soll feststellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. Die Prüfung soll zeigen, dass der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt. In diesem Rahmen soll den besonderen wissenschaftlichen Interessen des Prüflings Rechnung getragen werden.

Entsprechend der Doppelfunktion der ersten Prüfung (Abschluss des Studiums und Aufnahme in den Vorbereitungsdienst) wirken bei ihr Professoren und Praktiker, insbesondere Richter, zusammen. Trotzdem hat die zweite Funktion, die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, einen deutlichen Vorrang vor der ersten, dem Abschluss des Studiums. Dies zeigt sich schon daran, dass es sich um eine in der Verantwortung des Staates, konkret der Oberlandesgerichte, durchgeführte Prüfung handelt, nicht um eine akademische Prüfung. Das Bestehen der Prüfung berechtigt deshalb auch nicht zur Führung eines akademischen Grades. Der Titel Referendar wird erst verliehen, wenn der erfolgreiche Prüfling in den Vorbereitungsdienst eingetreten ist. Das rechtswissenschaftliche Studium ist auch nicht etwa die Grundlage für eine para-juristische Tätigkeit in Staat und Wirtschaft. Die Rechtspfleger, die in den Gerichten Hilfs- und Ersatzfunktionen für Richter ausüben, werden an besonderen Fachhochschulen ausgebildet. Für die para-juristische Tätigkeit, wie sie in der Wirtschaft vielfältig erforderlich ist, z.B. in den Mahn- und Vollstreckungsabteilungen, gab es bisher nur die praktische Ausbildung zum Anwaltsgehilfen. Neuerdings richten die Fachhochschulen eigene wirtschaftsjuristische Studiengänge ein. In statistischer Hinsicht ist zu vermerken, dass 1998 in ganz Deutschland 17,725

Studenten am ersten juristischen Staatsexamen teilgenommen haben, von denen 12,153 bestanden haben.

3. Der juristische Vorbereitungsdienst

Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zum Lande mit der Dienstbezeichnung Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar aufgenommen werden; sie erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. „Kann“ bedeutet praktisch „muss“, Ablehnungen kommen kaum vor.

Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, auf der Grundlage ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geist eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates und unter Berücksichtigung der fortschreitenden Integration innerhalb der europäischen Gemeinschaft eigenverantwortlich wahrzunehmen. Am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen sie in der Lage sein, sich selbständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet worden sind. Das Ausbildungsziel soll insbesondere durch Ausbildung in der Praxis, Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und Selbststudium erreicht werden. In der Praxis sollen sie insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die sie in der Selbständigkeit des Denkens und in den praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern sowie ihr soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten. Sie sollen sich eine zweckmässige Arbeitsweise aneignen und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen. Dem Umgang mit den Rechtsuchenden, dem Erkennen der Interessen der Parteien, der Zeugenvernehmung sowie der richtigen Würdigung der Aussagen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Man kann dies mit der praktischen Ausbildung der Ärzte vergleichen, die ja auch durch Hilfstätigkeiten mit zunehmender Selbständigkeit in der Praxis erfolgt. Sind es bei den Ärzten die Krankenhäuser, in denen die praktische Ausbildung vor sich geht, sind es bei den deutschen Juristen die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwaltskanzleien, Verbände, Wirtschaftsunternehmen usw.

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Referendarinnen und Referendare das Ziel der Ausbildung erreicht haben und ihnen damit nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach ihrem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. Die Fähigkeit zu einer Tätigkeit als Rechtsanwalt wird im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ist aber mit dem Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung automatisch verbunden. Man ist dann eben „Volljurist“ und für jeden juristischen Beruf qualifiziert. Prüfer sind fast nur

Praktiker, gelegentlich auch Professoren des Zivilprozessrechts.

1998 unterzogen sich 12,076 Referendare und Referendarinnen der zweiten Staatsprüfung von denen 10,397 bestanden. Man kann also davon ausgehen, dass in Deutschland in jedem Jahr 10,000 neue Volljuristen in die juristischen Berufe strömen. Die meisten von ihnen werden Anwälte, deren Zahl auf diese Weise jährlich um ca. 8,000 steigt und im Augenblick etwa 100,000 beträgt. Die anderen verteilen sich auf die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes und die Wirtschaft. Der Staat stellt seine Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamten, Diplomaten usw. in der Regel gleich nach der zweiten Staatsprüfung ein; Seiteneinsteiger aus der Anwaltschaft sind selten.

4. Juristenausbildung und europäische Union

In allen Rechtsgebieten macht sich der Einfluss der europäischen Union immer stärker geltend. Die Juristenausbildung trägt dem zunehmend Rechnung. Wie dargelegt, zählt das deutsche Richtergesetz die europarechtlichen Bezüge zu den Pflichtfächern der ersten juristischen Staatsprüfung. Im Vorbereitungsdienst kann eine Wahlstation bei einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Stelle abgeleistet werden. Dies können Institutionen der europäischen Union selbst sein, aber auch Vertretungen deutscher staatlicher oder wirtschaftlicher Instanzen in Brüssel. Davon wird gern und zunehmend Gebrauch gemacht. Ein kleiner Kreis besonders befähigter Referendare kann auch am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg ausgebildet werden.

5. Reformbestrebungen

Die deutsche Juristenausbildung ist seit Jahrzehnten Gegenstand einer Reformdiskussion, die bisher allerdings wenig verändert hat. Ein Reformschritt in den 60er Jahren war die Zusammenfassung von Studium und Praxis zu einer einphasigen Ausbildung, zu deren Durchführung verschiedene Fakultäten neu gegründet wurden (Augsburg, Bielefeld, Hamburg II u.a.). Die Studenten wechselten dabei zwischen Studium und Praxis. Diese Reform hat sich gut bewährt, wurde aber nur an Fakultäten mit kleinen Studentenzahlen durchgeführt und später wieder abgeschafft. 1990 hat der Deutsche Juristentag die Juristenausbildung umfassend erörtert und folgende Empfehlungen gegeben:

„Mit durchschnittlich neun bis zehn Jahren ist die tatsächliche Ausbildung schon aus innerstaatlicher Sicht wesentlich zu lang. Die tatsächliche Dauer der Ausbildung muss sich den z.T. deutlich kürzeren Ausbildungszeiten in anderen EG-Staaten annähern. Die bisherige systematische Trennung von Ausbildung und Prüfung und die Konzentration der Prüfungen auf das jeweilige Ende der jeweiligen Ausbildungsabschnitte führen zu übermäßigem Zeit- und Kraftaufwand für die jeweilige Prüfungsvorbereitung.“

Der Juristentag 1990 hat also die Notwendigkeit der Verkürzung der juristischen Ausbildung in den Vordergrund gestellt. Dies hat auch Erfolg gehabt, da sich die Studienzeit durch den Freischuss einschliesslich Prüfung auf 5 Jahre reduziert hat und der Vorbereitungsdienst auf 2 Jahre begrenzt worden ist.

Zu dem Inhalt der Ausbildung hat der Juristentag 1990 empfohlen, in allen Abschnitten die europäische und internationale Dimension des Rechts verstärkt zu berücksichtigen. Auch sonst solle der raschen Fortentwicklung des Rechts in der Ausbildung stärker Rechnung getragen werden. Der Juristentag zog daraus allerdings nicht die Folgerung, das bisherige Konzept des Einheitsjuristen zugunsten spezialisierter Ausbildungen aufzugeben. Es solle vielmehr dabei bleiben, dass der am Ende der Ausbildung stehende Abschluss den Zugang zu jedem juristischen Beruf eröffne, auch wenn in die Ausbildung spezialisierte Abschnitte nach Wahl des Kandidaten einbezogen werden.

Zum Verhältnis von theoretischer und praktischer Ausbildung empfahl der Juristentag 1990 ein zeitliches Verhältnis von 2:1 anzustreben. Die Universitätsausbildung solle untergliedert werden in ein auf die Kernmaterien bezogenes einheitliches Grundstudium von höchstens drei Jahren und ein Vertiefungsstudium in zu wählenden Fächern von mindestens einem Jahr. Das Grundstudium solle den Pflichtstoff deutlich auf die Kernfächer beschränken und dem Gedanken des exemplarischen Lernens verstärkt Rechnung tragen. Das Vertiefungsstudium solle unmittelbar an das Grundstudium anschliessen und an der Universität absolviert werden; es solle auch ganz oder teilweise im Ausland stattfinden können.

Ausser der Forderung nach einer Verkürzung der Ausbildung, möglichst auf insgesamt sechs Jahre, wollte es die Mehrheit des Deutschen Juristentages 1990 also im wesentlichen bei der bisherigen Ausbildung belassen. Dies hat die Reformdiskussion jedoch nicht beendet, sondern im Gegenteil verstärkt, da vielfach doch stärkere Änderungen gewünscht wurden. Reformforderungen speisen sich jetzt vor allem aus folgenden Quellen:

1. Die staatlichen Stellen sind zum Teil nicht mehr gewillt, die zweite Phase der Ausbildung in einem staatlichen Vorbereitungsdienst, in dem jährlich eine Milliarde DM für Unterhalts- und Sozialversicherungsbeiträge an die Referendarinnen und Referendare gezahlt wird, durchzuführen. Dies soll allerdings nicht zu einem Wegfall der praktischen Ausbildung führen, sondern zu einer Integration der Praxis in das Universitätsstudium mit einer einheitlichen Abschlussprüfung nach 10 Semestern. Man spricht deshalb vom „Modell einer praxisintegrierten universitären Juristenausbildung mit obligatorischer Berufseinarbeitungsphase“. Zur wissenschaftlich-methodisch fundierten Unterweisung sollen mit Fortschreiten im Studium zunehmend praktische Elemente hinzutreten. Am Ende solle ein wissenschaftlich-methodisch gründlich geschulter und mit exemplarischer Praxiserfahrung ausgestatteter Nachwuchsjurist stehen, der auf der Grundlage der erworbenen rechtswissenschaftlichen und juristisch-praktischen Fähigkeiten Einarbeitungsfähigkeit für alle juristischen Berufe besitze.

Entsprechend werde ihm mit Bestehen der einzigen juristischen Staatsprüfung die einheitliche Befähigung für die Ausübung aller juristischen Berufe verliehen. In Abkehr vom bisherigen Ausbildungskonzept erhebt das neue Ausbildungsmodell nicht den Anspruch, unmittelbare Berufsfertigkeit zu vermitteln. An die akademische Ausbildung solle sich deshalb wie in anderen Berufen auch eine praktische Berufseinarbeitung im gewählten Beruf anschließen. Diese Einarbeitungsphase bedürfe lediglich in den staatlich reglementierten juristischen Berufen, also im Bereich der Rechtsanwaltschaft, der Justiz und der Verwaltung, staatliche Vorgaben.

2. Die Rechtsanwaltschaft will ebenfalls die jetzige zweiphasige Ausbildung, nach deren Abschluss man sich sofort als Rechtsanwalt niederlassen kann, durch eine kürzere einphasige Ausbildung ersetzen, auf die eine besondere Anwaltsausbildung folgen soll, ehe der Zugang zur Anwaltschaft offensteht. Zur Begründung wird eine für die Anwaltschaft ungenügende Qualität der bisherigen Ausbildung geltend gemacht, doch dürfte auch der Wunsch eine Rolle spielen, den quantitativen Zugang zur Anwaltschaft zu mindern. So hat ein massgeblicher Vertreter der Anwaltschaft auf dem Deutschen Juristentag 1998 ausgeführt, die Anwaltschaft benutze die Ausbildungsreform nicht als Hebel, um den bisher ungebremsten Zugang von etwa 8.000 Jungjuristen pro Jahr zu stoppen. Steigende Zulassungszahlen gehörten zu den Risiken eines freien Berufs. Das existenzielle Risiko der hohen Berufszugangszahlen liege für die Anwaltschaft nur in dem Zugang einer grossen Zahl mangelhaft auf den Beruf vorbereiteter Jungjuristen. Über eine von der Anwaltschaft verantwortete strengere Ausbildung könne dafür gesorgt werden, dass nur noch der den Anwaltsberuf erreicht, der den qualitativen Anforderungen genügt. Hier wird also deutlich, dass die Forderung nach qualitativer Verbesserung der Ausbildung für den Anwaltsberuf mit der Konsequenz einer quantitativen Verringerung des Zugangs zur Anwaltschaft einhergeht.

Nachdem es aufgrund der Beschlüsse der Justizministerkonferenz von 1998 schien, als ob eine solche grundlegende Reform der juristischen Ausbildung unmittelbar bevorstünde, sind jetzt wieder Zweifel angebracht. Denn es gibt auch Widerstände. So wird bezweifelt, dass der mehrfache Wechsel zwischen Studium und Praxis, wie er für eine einphasige Ausbildung typisch ist, praktikabel ist. Die Universitäten sehen sich nicht in der Lage, die entsprechende Organisation vorzunehmen, während der Staat sich daraus zurückziehen will. Die jungen Juristen sehen sich zweifach benachteiligt. Zum einen soll die Ausbildung für sie teurer werden, weil der Unterhaltszuschuss im Vorbereitungsdienst wegfällt, so dass nur die allgemeinen Möglichkeiten der Studienfinanzierung bleiben. Zum anderen würde die teurer gewordene Ausbildung an Wert verlieren, da ja die abschliessende Einheitsprüfung weder die Qualifikation zum Richter noch die zum Rechtsanwalt und wahrscheinlich auch nicht die zum Verwaltungsbeamten vermitteln würde.

Der Plan, die zweiphasige Ausbildung abzuschaffen, ist fallen gelassen worden.

Nunmehr gibt es neue Vorschläge, die sich auf kleine Änderungen beschränken wollen.

6. Vorschläge für eine japanische Law School

Angesichts der deutlichen Verschiedenheit der juristischen Ausbildungsgänge in Deutschland und Japan ist es schwer, aus den deutschen Erfahrungen und Reformvorschlägen Folgerungen für Japan abzuleiten. Immerhin dürfte sich das Folgende sagen lassen.

a) Dauer und Phasen der Ausbildung

Die Ausbildung zum Juristen sollte nicht länger als sechs Jahre dauern. Eine längere Ausbildungszeit könnte sich in Japan ergeben, wenn eine dreiphasige Ausbildung eingeführt würde, beginnend mit dem bisher üblichen juristischen Studium, fortgesetzt mit einer Law School und endend mit der bisherigen praktischen Ausbildung für Richter und Rechtsanwälte. Es dürfte nicht angehen, die Law School einfach zwischen das bisherige juristische Studium und die bisherige Richter- und Rechtsanwaltsausbildung einzufügen. Vielmehr müsste, jedenfalls aus deutscher Sicht, die Einrichtung einer Law School zu weitergehenden Änderungen des gesamten juristischen Ausbildungsgangs führen. Dies könnte wie folgt aussehen:

Die bisherigen juristischen Ausbildungsgänge bleiben als Grundausbildung bestehen, so dass sich die Law School als zweite Ausbildungsphase anschliessen würde. Mit der Absolvierung der Law School müsste die Befähigung zu allen juristischen Berufen gegeben sein. Dies würde voraussetzen, dass in die Law School Elemente der praktischen Ausbildung eingebaut werden. Möglicherweise müsste die Law School deshalb drei Ausbildungsjahre haben, doch könnte man die Grundausbildung bisherigen Zuschnitts wohl auf drei Jahre reduzieren, um auf eine Gesamtausbildungszeit von sechs Jahren zu kommen.

Wenn in der Law School schon eine vertiefte und praxisbezogene juristische Ausbildung geboten wird, könnte und müsste die bisherige vom Justizministerium organisierte praktische Ausbildung entfallen oder jedenfalls wesentlich gekürzt und verändert werden. Dies könnte so aussehen, dass das Justizministerium bei den Absolventen der Law School diejenigen aussucht, die es als Richter einstellen will. Das Justizministerium müsste dann selbst entscheiden, welche zusätzliche Ausbildung es für diejenigen noch braucht, die schon als Richternachwuchs ausgewählt worden sind.

Entsprechendes würde für die Verwaltungsbehörden gelten. In Bezug auf die Anwaltschaft könnte man entweder jedem Absolventen der Law School das Recht geben, sich als Anwalt niederzulassen, oder man könnte eine bestimmte Zeit praktischer Tätigkeit bei einem Anwalt unter Anleitung verlangen („Anwaltsassessor“).

Vielleicht würde dieses Modell die besten Elemente der japanischen und der

deutschen Tradition verbinden.

b) Internationalisierung der Ausbildung

Die weitaus beste Methode, sich mit ausländischen und übernationalen Rechtsordnungen vertraut zu machen, ist eine Ausbildung im Ausland. Es sollte deshalb in allen Studienabschnitten möglich sein, einen Teil der geforderten Leistungen an ausländischen Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren. Grosszügigkeit ist hier um so mehr angebracht, als sich die nationalen Rechtsordnungen im Zeichen der Globalisierung annähern.